
Richtlinien zur Umsetzung der Nachtflugregelung für den Flughafen Wien

Alle Zeiten in Lokalzeiten

Anwendung ab 1.1.2009

Präambel

Als Ergebnis eines Mediationsverfahrens zwischen Anrainern, Gebietskörperschaften und Unternehmen der Luftverkehrswirtschaft bezüglich des Baues einer Parallelpiste am Flughafen Wien wurde zwischen den beteiligten Parteien ein Mediationsvertrag abgeschlossen, der eine Reduktion der Flugbewegungen in den Nachtzeiten vorsieht. Details über diese Vereinbarung sind unter www.viemediation.at in Internet verfügbar.

Diese Vereinbarung tritt mit 1.1.2007 in Kraft und sieht vor, dass auf Basis der im Jahr 2006 durchgeführten Nachtflugbewegungen ab dem Jahr 2007 die tatsächliche Anzahl von Nachtflugbewegungen im Zeitraum von 2007 bis 2012 jährlich linear zu senken sind, so dass im Kalenderjahr 2012 nicht mehr als 3.000 Nachtflugbewegungen am Flughafen Wien durchgeführt werden.

1. Begriffbestimmungen:

Nachtperiode:	täglich in der Zeit von 23:30 – 05:30
Nachtplanungsperiode:	Abflüge 23:20 – 05:15, Ankünfte 23:40 – 05:35
Nachtschulterperioden:	Abflüge 23:00 – 23:15 und 05:20 – 05:55 Ankünfte 23:00 – 23:35 und 05:40 – 05:55
Nachtflugbewegung:	ein Start oder eine Landung während der Nachtperiode, bezogen auf Pistenzeiten;
Nachtflug:	ein geplanter Start oder eine geplante Landung während der Nachtplanungsperiode, bezogen auf Blockzeiten
Bewegungsgrenzwert:	die höchstzulässige Anzahl an Nachtflugbewegungen in einer Saison
Kalkulationsbasis:	Summe der durchgeführten Nachtflugbewegungen im Jahr 2006,
Zielwert:	3.000 Nachtflugbewegungen pro Kalenderjahr in 2012 bzw. bei Inbetriebnahme der 3. Piste.
Reduktion:	Ausgehend vom Ist-Wert 2006 ab 01.01.2007 in gleichen jährlichen Schritten auf den Zielwert 3.000 Bewegungen in 2012. Sollte sich die Inbetriebnahme der 3. Piste verzögern oder diese gar nicht gebaut werden, so wird die Reduktion der Flugbewegungen zwischen 23:30 und 05:30 ab 2010 eingefroren. Mit Baubeschluss ist die Reduktion so fortzusetzen, dass die Deckelung auf 3.000 Bewegungen im Jahr der Inbetriebnahme einer 3. Piste erfolgt.
EU-Verordnung:	EU-Verordnung 95/93 idgF.
Österreichische Verordnung:	Verordnung 155/2008 des BMVIT
GA/BA:	General- & Business Aviation

2. Allgemeines:

- 2.1. Die Flugplankoordination in den Nachtflugzeiten erfolgt gemäß den geltenden EU-Bestimmungen, den geltenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, den IATA-Richtlinien und dieser Nachtflugregelung.
- 2.2. Der Bewegungsgrenzwert wird von der Flughafen Wien AG festgelegt und verwaltet, ebenso die Bewilligung ungeplanter Nachtflugbewegungen. Die Schedule Coordination Austria GmbH (SCA) ist verantwortlich für die Slot-Koordination und das Monitoring der geplanten Nachtflugbewegungen.
- 2.3. Die Nachtperiode (23:30 – 05:30) basiert auf Pisten-Start- und -Landezeiten, die Flugplankoordination auf Blockzeiten. Um typische Rollzeiten zu berücksichtigen, ist die Nachtplanungsperiode definiert für Abflüge von 23:20 bis 05:15 und für Ankünfte von 23:40 bis 05:35 Uhr.

-
- 2.4. Von der für die Koordination während der Nachtperiode zur Verfügung stehenden, von der Flughafen Wien AG festgelegten Kapazität wird ein Kontingent für Verspätungen abgezogen.
 - 2.5. Luftfahrzeughalter verpflichten sich alles zu unternehmen, um Flüge, die außerhalb der Nachtplanungsperiode koordiniert wurden, nicht in der Nachtperiode durchzuführen. Sie werden den Koordinator (wo angebracht) und den Flugplatzhalter über sämtliche operationelle Veränderungen solcher Flüge umgehend informieren.
 - 2.6. Die New Entrant Regelung der EU-Verordnung wird während der Nachtplanungs- und Nachtschulterperioden nicht angewendet, der Tausch von Slots ist während der Nachtplanungs- und Nachtschulterperioden nur innerhalb derselben Airline in derselben Nacht und nur mit Zustimmung des Koordinators zulässig.
 - 2.7. Positionsflüge, Trainingsflüge und technische Zwischenlandungen werden während der Nachtplanungs- und Nachtschulterperioden nur auf ad-hoc Basis und nach Maßgabe der Möglichkeiten akzeptiert.
 - 2.8. Diese Nachtflugregelung gilt ab 1.1 2009 bis auf Widerruf.

3. Historische Rechte:

- 3.1. Airlines mit historischen Rechten in der Nachtplanungsperiode und den Nachtschulterperioden aus der S06- oder W06- Periode erhalten auf Antrag dieselben Rechte in der nächsten äquivalenten Saison sofern die 80/20 Regel erfüllt wurde.
- 3.2. Basis für die Anwendung der 80/20 Regelung bildet der Datenbestand zur jeweiligen Slot Return Deadline (31. Januar oder 31. August).
- 3.3. Als „korrekt durchgeführt“ gilt eine Serie, wenn:
 - 3.3.1 80,0 % der Flüge der Serie in derselben Nacht durchgeführt wurden, und
 - 3.3.2 80,0 % der durchgeführten Flüge mit Abweichungen (Verfrühung oder Verspätung) unter 30:00 Minuten von der koordinierten Zeit durchgeführt wurden;
- 3.4. Sobald festgestellt wird, daß die Regelungen gemäß 3.3. nicht mehr erreicht werden können, verfällt die historische Präferenz für diese Serie. Der entsprechende Slot wird als „T“ bis zum Ende der Flugplanperiode für die Fluggesellschaft bereitgehalten.
- 3.5. Änderungen zugewiesener Slots:
 - 3.5.1 Änderungen zugewiesener Slots zur Sicherstellung der Historizität sind nicht zulässig.
 - 3.5.2 Es können nur komplette Serien (Periodenlänge gemäß Slot Return Deadline) hinsichtlich Flugzeit (in derselben Nacht) und/oder Destination ohne Auswirkung auf die 80/20 Regelung geändert werden, Änderungen der entsprechenden Serie nach Durchführung des ersten Fluges führen zum Verlust von historischen Rechten.
 - 3.5.3 Änderungen zugewiesener Slots einzelner Flüge einer Serie nach Beginn der Flugplanperiode hinsichtlich Zeit und/oder Destination haben Auswirkungen auf die 80/20 Regelung.
- 3.6. Die Übertragung historischer Rechte auf eine andere Fluggesellschaft ist nicht zulässig.
- 3.7. Neuen Flugserien (IATA/WSG 5.3), die ab der Saison S07 bzw. W07 während der Nachtplanungs- und Nachtschulterperioden neu begonnen werden, können keine historischen Rechte zuerkannt werden.
- 3.8. Historische Rechte aus den Tagesstunden können nicht in die Nachtplanungs- und Nachtschulterperioden verlegt werden.

4. Nachtflug-Pool:

Nach Festlegung des Kontingents für Verspätungen und nach Zuweisung der historischen Rechte wird ein Nachtflugpool geschaffen, in den alle noch verfügbaren Slots eingestellt werden.

5. Ablauf der Koordination:

- 5.1. Slot Requests basierend auf historischen Rechten aus der äquivalenten Vorsaison werden im Zuge der Erstkoordination behandelt.
- 5.2. Nach der Flugplankonferenz werden je nach Verfügbarkeit alle übrigen Flugserien auf provisorischer Basis und ohne Anspruch auf historische Rechte zugewiesen.
- 5.3. Für die Slot-Zuweisung aus dem Nachtflug-Pool gelten folgende Prioritäten:
 - a) Verlängerungen bestehender Slot - Serien mit historischen Rechten (auch Einzelflüge; die Verlängerung begründet keine historischen Rechte);
 - b) Slot - Serien, die in der äquivalenten Vorsaison genehmigt wurden;
 - c) Neue Slot - Serien;
- 5.4. Slot - Serien, die nicht im Rahmen der Erstkoordination bestätigt werden können, werden in eine Warteliste eingestellt.
- 5.5. Anträge für Einzelflüge, extra-sections, etc. werden erst nach der entsprechenden Slot Return Deadline entgegengenommen und bei Verfügbarkeit provisorisch koordiniert.
- 5.6. Anträge von GA/BA werden maximal 28 Tage vor Flugdurchführung als ad hoc Flüge akzeptiert.
- 5.7. Für jede Saison wird eine Warteliste erstellt, in der alle nicht bestätigten Slot Requests vorgemerkt werden. Diese Warteliste wird regelmäßig mit dem Ziel überarbeitet, durch Stornierungen frei gewordene Slots mit Anträgen aus der Warteliste aufzufüllen. Kriterien für die Bearbeitung der Warteliste sind Frequenzhäufigkeit, Ergänzungen zu bereits koordinierten Slot-Serien, Zeitpunkt des Slots Requests, etc.

6. Parameter:

Summer Timetable					Winter Timetable				
From / To	per	ARR	DEP	TOT	From / To	per	ARR	DEP	TOT
05:00–18:55 (UTC)	5 Min.	5	5	7	06:00-19:55 (UTC)	5 Min.	5	5	7
	10 Min.	9	9	12		10 Min.	9	9	12
	30 Min.	24	24	33		30 Min.	24	24	33
	60 Min.	48	48	66		60 Min.	48	48	66
19:00-20.55 (UTC)	5 Min.	5	5	7	20:00-21:55 (UTC)	5 Min.	5	5	7
	10 Min.	7	7	12		10 Min.	7	7	12
	30 Min.	18	18	26		30 Min.	18	18	26
	60 Min.	36	36	48		60 Min.	36	36	48
21:00-21:25 (UTC)	5 Min.	-	-	5	22:00-22:25 (UTC)	5 Min.	-	-	5
	10 Min.	-	-	8		10 Min.	-	-	8
	30Min.	-	-	24		30 Min.	-	-	24
21:30-03:25 (UTC)	Nicht mehr als die gemäß Mediation zugelassenen Bewegungen				22:30-04:25 (UTC)	Nicht mehr als die gemäß Mediation zugelassenen Bewegungen			
03:30-03:55 (UTC)	5 Min.	-	-	5	04:30-04:55 (UTC)	5 Min.	-	-	5
	10 Min.	-	-	8		10 Min.	-	-	8
	30 Min.	-	-	24		30 Min.	-	-	24
04:00-04:55 (UTC)	5 Min.	5	5	7	05:00-05:55 (UTC)	5 Min.	5	5	7
	10 Min.	7	7	12		10 Min.	7	7	12
	30 Min.	18	18	26		30 Min.	18	18	26
	60 Min.	36	36	48		60 Min.	36	36	48

(gelb unterlegt = neu)

Information:

Diese Richtlinien zur Umsetzung der Nachtflugregelung werden von der SCA Schedule Coordination Austria ab dem auf der ersten Seite genannten Datum angewendet.

SCA Schedule Coordination Austria behält sich das Recht vor, diese Richtlinien zur Umsetzung der Nachtflugregelung in Anwendung von Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung 793/2004 der Europäischen Union und Artikel 3 und Artikel 5 der "Slot-Koordinierungsverordnung" 155/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ohne weitere Information jederzeit zu ändern. Die deutsche Version gilt.